

<b>Stempelmarke</b>  <b>16,00€</b>	<b>Kodex</b> der telematisch entrichteten Stempelsteuer:  Der Antragsteller erklärt, die telematisch entrichtete Stempelmarke ausschließlich für dieses Ansuchen zu verwenden und für 3 Jahre aufzubewahren (Art. 37, DPR Nr. 642 von 1972). Diese kann auch mittels Zahlschein F23 bei jeder Bank eingezahlt werden. Bitte eine Kopie des Zahlscheins dem Antrag beilegen <sup>1</sup> .
--	---

**Autonome Provinz Bozen**  
Landesdirektion deutschsprachige  
Berufsbildung  
Amt für Lehrlingswesen und Meisterausbildung  
Dantestraße 11  
39100 Bozen

Tel. 0471 416980 - Fax 0471 416994  
E-Mail: [lehrlingswesen@provinz.bz.it](mailto:lehrlingswesen@provinz.bz.it)  
PEC: [meister.maestro@pec.prov.bz.it](mailto:meister.maestro@pec.prov.bz.it)

## Antrag auf Gleichstellung eines ausländischen Berufsbildungsabschlusses mit dem Lehrabschluss

gemäß Artikel 17 des Landesgesetzes Nr. 12 vom 04.07.2012, »Ordnung der Lehrlingsausbildung«, in geltender Fassung

Der Antragsteller/die Antragstellerin

Vorname <input style="width: 90%;" type="text"/>	Nachname <input style="width: 90%;" type="text"/>
geboren am <input style="width: 80%;" type="text"/>	in <input style="width: 90%;" type="text"/>
wohnhafte in PLZ <input style="width: 80%;" type="text"/>	Ort <input style="width: 90%;" type="text"/>
Straße/Nr. <input style="width: 98%;" type="text"/>	
Telefon <input style="width: 80%;" type="text"/>	E-Mail <input style="width: 90%;" type="text"/>

- im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates
- im Besitz der Staatsbürgerschaft eines Staates des EWR-Raumes  
(Norwegen, Liechtenstein, Island) oder Staatsbürgerschaft der Schweiz oder San Marino
- im Besitz des Flüchtlingsstatus
- im Besitz des subsidiären Schutzes

**ersucht um die Gleichstellung ihres/seines ausländischen Berufsbildungsabschlusses**

genaue Bezeichnung des ausländischen Lehrabschlusses

erworben am  bei der   
ausstellende Behörde (z.B. Kammer), Ort, Staat

mit dem Südtiroler Lehrberuf als

**und erklärt**

- (falls die unten aufgelisteten Dokumente nicht in Originalfassung oder in beglaubigter Kopie abgegeben werden) dass die Kopien der Dokumente dem Original entsprechen (die Möglichkeit dieser Ersatzerklärung laut Artikel 19 des DPR Nr. 445/2000 ist nur für italienische Staatsbürger und für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU vorgesehen).

<sup>1</sup>In diesem Zahlschein sind unter Punkt 4: Autonome Provinz Bozen/Gemeinde Bozen/Prov.Bz., Steuerkodex:00390090215, unter Punkt 5: Daten der einzahlenden Person, unter Punkt 7: wird von der Bank ausgefüllt, unter Punkt 11: 456T, einzutragen.

## Anlagen

nicht beglaubigte **Kopie eines Erkennungsausweises**

Ausländisches **Zeugnis/Diplom**

Falls es sich um Zeugnisse und Diplome handelt, die nicht in Deutschland, Österreich, Belgien, Irland, Frankreich oder Dänemark erworben wurden, zudem:

**Legalisation der Unterschrift** auf dem Zeugnis/Diplom durch die italienische diplomatische Vertretung im Land, in dem das Diplom erworben wurde (Konsulat oder Botschaft). In Staaten, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 beigetreten sind, kann die Legalisation durch die Anbringung der sog. Apostille erfolgen.

**Wertebescheinigung** (sog. „dichiarazione di valore del titolo di studio“) ausgestellt von der italienischen diplomatischen Vertretung im Land, in dem das Diplom erworben wurde (Konsulat oder Botschaft), falls die Zeugnisse/Diplome in einem Nicht-EU-Staat ausgestellt wurden. Bei Diplomen, die in der Schweiz ausgestellt wurden, kann unter Umständen auf die Wertebescheinigung verzichtet werden. Setzen Sie sich in diesem Fall vorab mit dem Amt in Verbindung.

**Prüfungsprogramme, Lehrpläne, Stundentafeln bzw. Stundenverteilungspläne** ausgestellt von der besuchten Schule im Herkunftsland und evtl. weitere dienliche Unterlagen (z.B. Jahreszeugnisse). Bei Diplomen aus Deutschland, Österreich und Schweiz kann in bestimmten Fällen darauf verzichtet werden. Setzen Sie sich in diesem Fall vorab mit dem Amt in Verbindung.

(Nicht nötig, wenn das Zeugnis/Diplom im Verzeichnis der zwischen Südtirol und Österreich gleichgestellten Lehrabschlusszeugnisse enthalten ist: <https://tinyurl.com/Verzeichnis1>; <https://tinyurl.com/Verzeichnis2> )

Falls die Dokumente nicht in Deutsch oder Italienisch ausgestellt wurden, zudem:

**Offizielle Übersetzung** des Diploms und der Unterlagen durch die zuständige italienische Vertretung im Land, in dem das Diplom erworben wurde (Konsulat oder Botschaft) oder von einem beeidigten Übersetzer (z.B. am Friedensgericht)

### Mitteilung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, gemäß der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (EU-DSGVO) und dem Datenschutzkodex (GvD Nr. 196/ 2003 in geltender Fassung), verarbeitet. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die betroffene Person enthält auf Anfrage gemäß Artikel 15-21 EU-DSGVO Zugang zu Daten, Auszügen und Auskunft darüber und kann deren Berichtigung, Löschung, Anonymisierung oder Einschränkung der Verarbeitung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der die Erreichung der Zwecke , für die sie bearbeitet werden, nicht überschreitet (Artikel 5, DSGVO) oder gemäß den gesetzlichen Fristen. Das Antragsformular für die Ausübung Ihrer Rechte ist auf der folgenden Webseite verfügbar:

<http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp>.

Die komplette Datenschutzerklärung finden Sie unter folgendem Link: <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/berufsbildung/zur-vertiefung/bestimmungen-gesetze-asp>.

Datum

Unterschrift